



Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Abteilung C2/1
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Email: post.c21@bmwfw.gv.at

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMWFW- 21.020/0030- C2/1/2016	EU-GSt/Pr/Do	Oliver Prausmüller	DW 2164	DW 42164	18.11.2016

Verordnung, mit der die Dritte AußenwirtschaftsVO 2014 (3. AußWV 2014)
geändert wird und
Verordnung zur Aufhebung der Zweiten AußenwirtschaftsVO 2011
(2. AußWV 2011); Konsultationsmechanismus

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt die Entwürfe zur Aufhebung der Zweiten Außenwirtschaftsordnung 2011 und zur Änderung der Dritten Außenwirtschaftsverordnung 2014 zur Kenntnis.

Wir erlauben uns dies zum Anlass zu nehmen, auf die zuletzt im Europäischen Parlament am Beispiel des Jemen-Konflikts bestärkte Position zu verweisen, umfassend von Lieferungen Abstand zu nehmen, die „gegen den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP betreffend die Kontrolle von Waffenausfuhren verstoßen, gemäß dem die Genehmigung von Waffenausfuhren durch Mitgliedstaaten ausdrücklich untersagt ist, falls eindeutig die Gefahr besteht, dass die Militärtechnologie oder -ausrüstung, die exportiert werden soll, zur Verübung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts und zur Gefährdung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in einer Region eingesetzt werden könnte“ (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25.02.2016 – 2016/2515(RSP)).

Zum anderen weisen wir vor dem Hintergrund unserer Stellungnahme vom 24.11.2014 neuerlich darauf hin, dass der Gemeinsame Standpunkt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt lässt, „auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen“ (Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP, Art 3).

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident

fdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors

fdRdA